



LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND

FACHDIENST NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

Landratsamt Altenburger Land · Postfach 1165 · 04581 Altenburg

per Zustellungsurkunde

Herrn
Danny Junghanns
Dorfstraße 36a
04626 Heyersdorf

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom: J 053/2017

Bearbeiter/in: Dipl.-Ing. (FH) Jahn

e-mail-Adresse: Sylvia.Jahn@altenburgerland.de

Telefon: 03447 586-431

Gebäude: Amtsplatz 8, 04626 Schmölln

Zimmer: 117

Öffnungszeiten Amt für Natur- und Umweltschutz:
Di.: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Do.: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Mo. Mi. und Fr. geschlossen

17. März 2017

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert am 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) und des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubeschließung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648)

Antrag von Herrn Danny Junghanns, Dorfstraße 36a, 04626 Heyersdorf vom 18. August 2016 auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Gewässer

Reg.-Nr.: 08/56663/16077017 – 028/2017

Das Landratsamt Altenburger Land als untere Wasserbehörde erlässt gegenüber Herrn Danny Junghanns, Dorfstraße 36a, 04626 Heyersdorf folgenden

1. Nachtrag

zur wasserrechtlichen Erlaubnis Reg.-Nr.: 08/56663/16077017–111/2016 vom 08. Dezember 2016

I.

1. Der Bescheid Reg.-Nr.: 08/56663/16077017–111/2016 vom 08. Dezember 2016 wird durch diesen Nachtrag wie folgt geändert:

- „Gemarkung Heyersdorf, Flur 1, Flurstück 66/5“ wird ersetzt durch „Gemarkung Heyersdorf, Flur 1, Flurstück **65/4**“.

Im Übrigen gilt die o.g. wasserrechtliche Erlaubnis fort.

Behördenanschrift:
Lindenastraße 9 · 04600 Altenburg

Bankverbindung:
Sparkasse Altenburger Land
BLZ: 830 502 00
Konto-Nr.: 1111004400
IBAN: DE 93 8305 0200 1111 0044 00
BIC: HELADEF1ALT

Tel.: (0 34 47) 58 6-0
Fax: (0 34 47) 58 6-1 00

e-mail: landratsamt@altenburgerland.de
Internet: http://www.altenburgerland.de

2. Kostenentscheidung

2.1. Das Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Auslagen werden keine erhoben.

II.

Dieser Bescheid ergeht unter Bezugnahme auf nachfolgend aufgeführte Unterlagen:

- Antrag auf Erlaubnis zur Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser vom 18. August 2016
- E-mail vom 17. März 2017 vom Architekturbüro Weber Gera, Cubaer Straße 3, 07548 Gera

III.

Gründe

Im Originalbescheid wurde irrtümlich eine falsche Bezeichnung des Flurstückes gewählt. Die Änderung des Bescheides Reg.-Nr.: 08/56663/16077017-111/2016 vom 08. Dezember 2016 erfolgt von Amtswegen.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altenburger Land ist gem. § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) örtlich und § 103 Abs. 3 ThürWG i.V.m. § 105 Abs. 1 auch sachlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Kostenbegründung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 114 ThürWG i.V.m. § 1 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534), wonach für diesen Bescheid Kosten zu erheben sind. Die Gebührenfreiheit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG. Auslagen sind keine entstanden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei dem Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustr. 9, 04600 Altenburg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Dieser Bescheid umfasst die Seiten 1 bis 3.

Im Auftrag



Jahn
Fachdienst Natur-
und Umweltschutz



Ausfertigung:

Urschrift: Wasserbuch

1. Ausfertigung: Adressat

2. Ausfertigung: Fachdienst Natur- und Umweltschutz

3. Ausfertigung Abwasserbeseitigungspflichtiger



LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND

FACHDIENST NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

Landratsamt Altenburger Land · Postfach 1165 · 04581 Altenburg

per Zustellungsurkunde

Herrn
Danny Junghanns
Dorfstraße 36a
04626 Heyersdorf

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom: J 351/2016

Bearbeiter/in: Dipl.-Ing. (FH) Jahn

e-mail-Adresse: Sylvia.Jahn@altenburgerland.de

Telefon: 03447 586-431

Gebäude: Amtsplatz 8, 04626 Schmölln

Zimmer: 117

Öffnungszeiten Amt für Natur- und Umweltschutz:
Di.: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Do.: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Mo. Mi. und Fr. geschlossen

08. Dezember 2016

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert am 11. April 2016 (BGBl. 2016 Teil I, Nr. 17, S. 745) und des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648)

Antrag von Herrn Danny Junghanns, Dorfstraße 36a, 04626 Heyersdorf vom 18. August 2016 auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Gewässer

Reg.-Nr.: 08/56663/16077017 – 111/2016

Das Landratsamt Altenburger Land als untere Wasserbehörde erlässt gegenüber Herrn Danny Junghanns, Dorfstraße 36a, 04626 Heyersdorf folgende

Wasserrechtliche Entscheidung

I.

1. Herrn Danny Junghanns, Dorfstraße 36a, 04626 Heyersdorf (im Nachfolgenden Gewässerbenutzer genannt) wird die **wasserrechtliche Erlaubnis** zur Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser von dem Grundstück Gemarkung Heyersdorf, Flur 1, Flurstück 66/5 in das Gewässer Löpitzbach **erteilt**.

Behördenanschrift:
Lindenastraße 9 · 04600 Altenburg

Bankverbindung:
Sparkasse Altenburger Land
BLZ: 830 502 00
Konto-Nr.: 1111004400
IBAN: DE 93 8305 0200 1111 0044 00
BIC: HELADEF1ALT

Tel.: (0 34 47) 58 6- 0
Fax: (0 34 47) 58 6- 1 00

e-mail: landratsamt@altenburgerland.de
Internet: http://www.altenburgerland.de

2. Örtliche Lage der Gewässerbenutzungen:

Stadt/Gemeinde : Heyersdorf
Gemarkung : Heyersdorf
Landkreis : Altenburger Land
Topo Karte, Bl. Nr. : TK 25 Blatt-Nr. 5140
Einleitungsstelle : Hochwert: 56 34 705
 : Rechtswert: 45 24 747
Gewässer : Löpitzbach
Gewässerkennzahl : 56663
wasserwirtschaftliche
Schutzgebiete : keine

3. Umfang der Gewässerbenutzungen

$A_u = 958 \text{ m}^2$ Dachfläche
= 362 m^2 Betonfläche
 $Q_r = 31,41 \text{ l/s}$ bei einer Regenspende $r_{5,2} = 244,7 \text{ l/s*ha}$

4. Kostenentscheidung

Der Gewässerbenutzer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 125,00 € festgesetzt.

Wir bitten Sie, den Betrag von **125,00 €** (in Worten: einhundertfünfundzwanzig Euro) bis **30. Dezember 2016** auf das Konto der Sparkasse Altenburger Land, Konto-Nr. 1111004400, BLZ 83050200/ IBAN: DE 93 8305 0200 1111 0044 00 BIC: HELADEF1ALT unter Angabe der Reg.-Nr. dieses Bescheides zu überweisen.

II.

1. Folgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil der Entscheidungen unter Ziffer I.1., und I.3.:
 - Antrag auf Erlaubnis zur Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser vom 18. August 2016 in den Löpitzbach mit:
 - Planungsunterlagen zur Grundstücksentwässerung vom EWW-Ingenieurbüro für Tiefbauplanung GmbH, Wasserstraße 4/6, 07548 Gera
 - Lageplan M: 1 : 250
 - Übersichtslageplan
 - Schreiben vom EWW-Ingenieurbüro für Tiefbauplanung GmbH vom 19.09.2016 und 07.10.2016
2. in Verbindung mit folgenden Stellungnahmen / Entscheidungen / Gutachten:
 - Schreiben des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land, Wilchwitz Dorfplatz 1, 04603 Nobitz vom 14. August 2015

III.

Nebenbestimmungen

1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis erlischt, wenn mit der Abwassereinleitung nicht binnen drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung begonnen wurde bzw. die Einleitung länger als zwei Jahre unterbrochen wird.

2. Vorbehalt der nachträglichen Änderungen

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträgliche zusätzliche Anforderungen gestellt bzw. Maßnahmen angeordnet werden können.

3. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich, insbesondere wenn Auflagen nicht erfüllt und Bedingungen nicht eingehalten werden oder wenn rechtliche oder tatsächliche Gründe dies erfordern.

4. Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich belastetem Niederschlagswasser vom Grundstück Gemarkung Heyersdorf, Flur 1, Flurstück 66/5 gilt unbefristet.

5. Bedingungen:

- 5.1. Die Einleitung von nicht schädlich belastetem Niederschlagswasser vom Grundstück Gemarkung Heyersdorf, Flur 1, Flurstück 66/5 in den Löpitzbach hat entsprechend den unter Punkt II. genannten Antragsunterlagen, in der genehmigten örtlichen Lage und den unter Punkt III dieser Erlaubnis genannten Nebenbestimmungen zu erfolgen, soweit im nachfolgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 5.2. Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird sie ungültig.

6. Auflagen

- 6.1. Der Gewässerbenutzer hat sicher zu stellen, dass die angrenzenden Grundstücke nicht nachteilig beeinflusst werden.
- 6.2. Das einzuleitende Niederschlagswasser muss frei sein von Jauche sowie sonstigen Flüssigkeiten und wassergefährdenden Stoffen. Es darf keine sichtbaren Treib- und Schwebstoffe oder einen sichtbaren Ölfilm aufweisen.
- 6.3. Der Gewässerbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass in der zu erlaubenden Ablaufleitung nur Niederschlagswasser und keine Schmutzwässer abgeleitet werden.
- 6.4. Das Auslaufbauwerk ist entsprechend ATV – DWWK – A 157, Punkt 5.8. zu bauen.
- 6.5. Die Ablaufleitung hat böschungsgleich zu enden, die Anbindung an das Gewässer hat spitzwinklig zur Gewässerachse zu erfolgen. Die betroffenen Böschungen des Vorfluters sind zu befestigen und gegen Unterspülung zu sichern.
- 6.6. Die betroffenen Böschungen sind oberhalb und unterhalb der Einleitstelle so durch in Mörtel versetzte Wasserbausteine und/oder Pfahlreihen zu sichern, dass die Gefahr der Beschädigung der Böschungsbereiche und der Gewässersohle ausgeschlossen werden kann.
Die Sohle des Einlaufes ist mindestens 10 cm über Mittelwasserspiegel zu legen.
- 6.7. Vor Baubeginn an der Einleitstelle ist eine Abstimmung des Gewässerbenutzers mit dem Instandhaltungspflichtigen des Gewässers zum Umfang dieser Arbeiten durchzuführen.

- 6.8. Die Fertigstellung der Gewässerbenutzungsanlagen ist dem Landratsamt Altenburger Land als untere Wasserbehörde unverzüglich, jedoch mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Inbetriebnahme unter Angabe des voraussichtlichen Inbetriebnahmetermins schriftlich anzuzeigen.
- 6.9. Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Er haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Bestehen und der Unterhaltung der Kanäle zur Ableitung von Niederschlagswasser entstehen.
- 6.10. Bei eventuellen Schadensfällen, die eine akute Gewässerverunreinigung besorgen lassen, sind sofort schadensverhindernde Maßnahmen einzuleiten. Die Untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu verständigen.
- 6.11. Die Entscheidung und sämtliche mit der Entscheidung in Zusammenhang stehende Unterlagen sind aufzubewahren.

IV. Gründe

Herr Danny Junghanns, Dorfstraße 36a, 04626 Heyersdorf beabsichtigt das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser der Dach- und Betonflächen des Grundstückes Gemarkung Heyersdorf, Flur 1, Flurstück 66/5 in das Gewässer Löpitzbach einzuleiten.

Der Löpitzbach ist gemäß ein Gewässer II. Ordnung. Die Bestimmungen des ThürWG und des WHG sind deshalb zutreffend und dementsprechend anzuwenden.

Das Landratsamt Altenburger Land ist gem. § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) örtlich und § 103 Abs. 3 ThürWG i.V.m. § 105 Abs. 1 auch sachlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

B.

Mit Schreiben vom 18. August 2016 stellte das EWW Ingenieurbüro für Tiefbauplanung GmbH, Wasserstraße 4/6, 07548 Gera im Auftrag von Herrn Danny Junghanns, Dorfstraße 36a, 04626 Heyersdorf bei unserer Behörde den Antrag auf Erlaubnis zur Benutzung des Gewässers.

Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer stellt nach § 8 Abs. 1 i.V.m. §§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 sowie 10, 12, 55 und 57 WHG eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Gemäß § 57 Abs. 1 ThürWG ist auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) Abwasser im Sinne des ThürWG.

Nach § 12 i.V.m. § 3 Ziff. 10 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn durch die beabsichtigte Benutzung schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich – rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Die Nutzung darf nur entsprechend dem § 6 Abs. 1 WHG festgelegten Grundsätzen erfolgen. Besonders müssen vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der Gewässer unterbleiben.

§ 13 WHG gibt der Behörde die Möglichkeit, die Erlaubnis mit Benutzungsbedingungen und Auflagen zu verbinden. Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind nach § 36 ThürVwVfG zulässig. Sie sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses auch aus dem Aspekt des Gewässerschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erforderlich, um die Voraussetzungen des § 17 ThürWG zu erfüllen. Sie sind erforderlich, um schädliche Verunreinigungen des Gewässers auszuschließen.

Die Nebenbestimmungen dienen auch dazu, die Funktionsfähigkeit der Anlagen zu gewährleisten und den qualitativen Schutz des Gewässers durch das Fernhalten von schädlichen Stoffen zu sichern.

Im Weiteren sind die Nebenbestimmungen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG bedürfen sie daher keiner zusätzlichen Begründung.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen nach § 13 Abs. 1 WHG zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit ist erforderlich, um einen geregelten Gewässerschutz auch in Zukunft gewährleisten zu können.

Die Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich, insbesondere wenn Auflagen nicht erfüllt und Bedingungen nicht eingehalten werden oder wenn tatsächliche oder rechtliche Gründe dies erfordern.

Im Ergebnis der Prüfung des Sachverhaltes, verbunden mit dem Ergebnis der Aussagen weiterer Beteiligter konnte festgestellt werden, dass sich bei bestimmungsgemäßer Gewässerbenutzung keine gravierenden Aspekte ergaben, die Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit der wasserrechtlichen Entscheidung hätten. Die wasserrechtliche Entscheidung konnte in Abwägung der öffentlichen Interessen an der Gewährleistung des Gewässerschutzes mit dem öffentlichen Interesse der Abwasserentsorgung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 114 ThürWG i.V.m. § 1 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534), wonach für diesen Bescheid Kosten zu erheben sind. Die Entscheidung hinsichtlich der Gebühren begründet sich aus §§ 1, 5, 6, 7, 9, 12 und 21 ThürVwKostG i.V.m. § 1 Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz vom 14. Oktober 2011 (ThürVwKostOMLFUN), (GVBl. S. 297) - Anlage Verwaltungskostenverzeichnis Anlage Teil A, Abschnitt 7, Nummer 2.1.12.2. Grundsätzlich ist demnach für die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer von befestigten Flächen zwischen 200 m² und 30 000 m² eine Gebühr zwischen 50,00 € und 750,00 € zu erheben.

V. Hinweise

1. Diese Entscheidung bezieht sich nur auf die beantragte und unbefristet genehmigte Ableitung von Niederschlagswasser der Dach- und Betonflächen des Grundstückes Gemarkung Heyersdorf, Flur 1, Flurstück 66/5 in das Gewässer Löpitzbach.
2. Diese wasserrechtliche Erlaubnis schließt weitere notwendige behördliche Genehmigungen und Entscheidungen nicht mit ein. Diese sind gesondert einzuholen.

3. **Die Entscheidung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.** Sie begründet kein Recht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

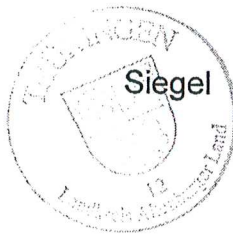
Der Widerspruch ist bei dem Landratsamt Altenburger Land, Lindenastr. 9, 04600 Altenburg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Dieser Bescheid umfasst die Seiten 1 bis 6.

Im Auftrag



Jahn
Fachdienst Natur-
und Umweltschutz



Ausfertigung:

- Urschrift: Wasserbuch
1. Ausfertigung: Adressat
2. Ausfertigung: Fachdienst Natur- und Umweltschutz
3. Ausfertigung: Abwasserbeseitigungspflichtiger